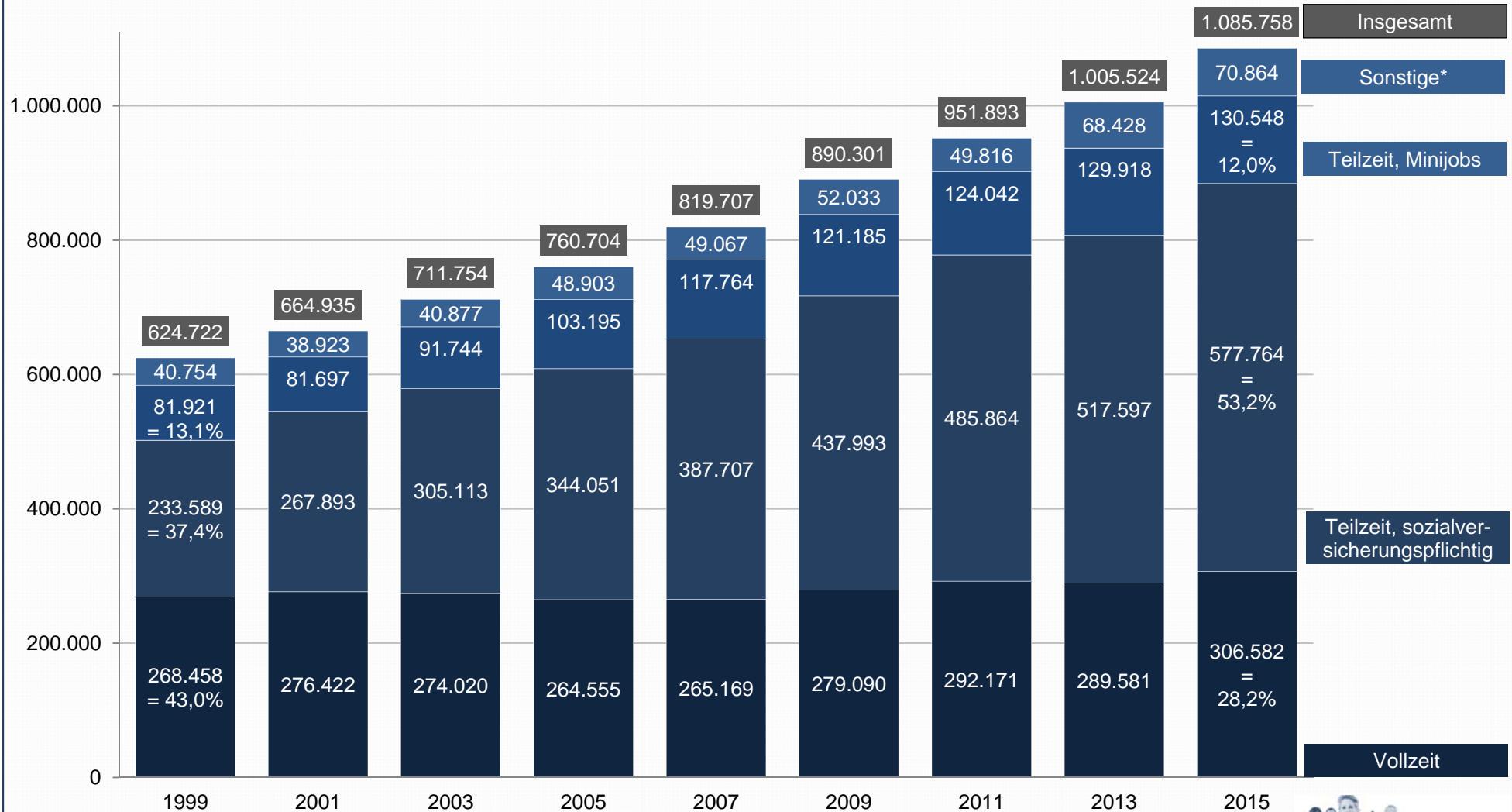


Personal in der stationären und ambulanten Pflege 1999 - 2015 nach Beschäftigungsverhältnissen



* Praktikanten, Schüler, Auszubildende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Zivildienstleistende, Helfer im Bundesfreiwilligendienst
Quelle: Statistisches Bundesamt (2017), Pflegestatistik 2015



Personal in der stationären und ambulanten Pflege 1999 – 2015

Das Personal in den Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege hat in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2015 verzeichnet die Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes knapp 1,1 Millionen Personen, die in der Pflege tätig sind. Gegenüber 1999 entspricht dies einem Zuwachs von 73,8 % und gegenüber 2003 von 52,5 %

Der Personalzuwachs seit 1999 konzentriert sich allerdings auf die Teilzeitbeschäftigten, während sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten nur schwach erhöht hat. Im Jahr 2015 sind gut 65 % des Personals in Teilzeit beschäftigt: 53,2 % sozialversicherungspflichtig und 12,0 % im Minijob. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten liegt bei 28,2 %. 1999 betrug die Quote der Vollzeitbeschäftigten demgegenüber noch 43,0 %, die der Teilzeitbeschäftigten (einschließlich Minijobs) 50,5 %.

Rechnet man die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in Vollzeitstellen um (sog. Vollzeitäquivalente), so weist das Statistische Bundesamt für das Jahr 2015 etwa 764.000 Vollzeitäquivalente aus (im ambulanten Sektor: 239.000; im stationären Sektor: 525.000). Vergleicht man diese Vollzeitäquivalente mit denen des Jahres 2003 (insgesamt 523.000; darunter im ambulanten Sektor 134.000 und im stationären Sektor 389.000), so reduziert sich der Beschäftigungsanstieg von 52,5 % auf 46,1 %. Da sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Pflegebedürftigen um fast 38 % erhöht hat (vgl. [Abbildung VI.16](#)), kann allenfalls von einer leichten Verbesserung der Personalausstattung ausgegangen werden.

Allerdings geben diese groben Anhaltswerte noch keine Auskunft über den tatsächlichen Personalschlüssel, da bei den Pflegebedürftigen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und der Art der Pflege zu unterscheiden ist. Und beim Pflegepersonal kommt es u.a. auf die Einsatzbereiche (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Verwaltung) an. So fällt der Anstieg der Beschäftigtenzahl in den stationären Einrichtungen leicht höher aus als bei den ambulanten Pflegediensten. Zwar hat sich der Anteil der Heimbewohner an allen Pflegebedürftigen kaum erhöht (vgl. [Abbildung VI.16](#)). Aber zu berücksichtigen ist, dass die Pflege in Heimen besonders personalintensiv ist, da hier die Pflegebedürftigen mehrheitlich unter die Pflegestufen II und III fallen.

Die Art der Pflege wirkt sich auch auf die Personalstruktur aus: Im ambulanten Bereich –finden sich nur zu 27,2 % Vollzeitbeschäftigte (vgl. [Abbildung VI.54](#)). Im stationären Bereich, in dem 67,2 % des gesamten Pflegepersonals beschäftigt sind, liegt die Vollzeitquote mit 28,7 % etwas höher (vgl. [Abbildung VI.55](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei um eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen.

Erfasst werden in der Pflegestatistik die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegestufen I, II oder III beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind: „Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße (§ 15) der Hilfe bedürfen.“ Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird durch drei Pflegestufen bestimmt: Pflegestufe I: erheblich Pflegebedürftige; Pflegestufe II: Schwerpflegebedürftige; Pflegestufe III: Schwerstpflegebedürftige.